

RandenSaft – Energiegenossenschaft Schaffhausen

Statuten

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma RandenSaft – Energiegenossenschaft Schaffhausen (kurz: RandenSaft) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Schaffhausen. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Region Schaffhausen. Die Genossenschaft leistet damit einen konkreten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs mit regionalen, erneuerbaren Energieträgern und zur 2000-Watt-Gesellschaft.

Schwerpunkte liegen bei Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in der Stadt Schaffhausen sowie Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei Industrie und Gewerbe. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden.

Die Genossenschaft fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern und sensibilisiert mit ihren Aktivitäten die Bevölkerung für die Energiethematik.

Die Genossenschaft kann jegliche Geschäfte eingehen und Verträge dazu abschliessen, die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes nötig sind. Daneben können noch andere dem Zwecke dienende Aufgaben übernommen werden.

Art. 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen. Die Anteilscheine werden von der Verwaltung zum Nominalwert ausgegeben. Ein Mitglied darf nicht mehr als 25% am Anteilscheinkapital besitzen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Mit nachfolgender Bezahlung von mindestens einem Anteilschein werden die Bewerber/innen Mitglied bei der Genossenschaft.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Austritt & Rückzahlung Einlage

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austretende Genossenschaftsmitglieder bzw. deren Erben besitzen einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage maximal zum Nominalwert. Der Rückzahlungsbetrag wird gekürzt, falls die Genossenschaft per Ende des Kalenderjahres eine Unterbilanz aufweist. Bei einer Überschuldung erfolgt keine Rückzahlung. Die Rückzahlung kann in Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden (OR 864 Abs. 2).

Anteile können auf Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch die Verwaltung und bei Übertragung die Obergrenze am Anteilscheinkapital pro Mitglied.

Art. 7 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Obligationenrecht.

Art. 8 Vererbung

Mit dem Tod eines/einer Genossenschafters/Genossenschafterin erlischt die Mitgliedschaft. Erben können die Auszahlung des Anteilscheinkapitals oder die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragen. Die Verwaltung soll nach Möglichkeit einen Erben über die erloschene Mitgliedschaft schriftlich informieren. Auf schriftliches Begehren eines Erben muss die Verwaltung einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Art. 4 dieser Statuten. Das Begehren muss innert 12 Monaten nach dem Tod des/der Genossenschafters/in gestellt werden. Andernfalls fällt der Anteilschein der Genossenschaft zu.

Art. 9 Leistungen von Genossenschaffern

Die Mitglieder der Genossenschaft können Dienstleistungen oder/und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

III. ORGANE

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. die Verwaltung
- C. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV).

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder der Verwaltung
3. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Genehmigung des Lageberichts
6. Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine

8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden
9. Genehmigung des Budgets
10. Genehmigung von Reglementen oder ähnlichem
11. Auflösung der Genossenschaft

Art. 12 Einberufung einer Generalversammlung

Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.

Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag über E-Mail oder, falls von einzelnen Genossenschaf tern ausdrücklich gewünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung, durch die Revisionsstelle oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens 3, dies verlangen, erfolgen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Genossenschaftsmitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme.

Die Vertretung durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder durch eine/n handlungsfähige/n Familienangehörige/n mittels schriftlicher Vollmacht ist möglich, doch kann keine/kein Bevollmächtigte/r mehr als ein/eine Genossenschaf ter/in vertreten.

Art. 15 Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaf ter/innen geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Art. 16 Leitung und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den/die Protokollführer/in. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 17 Verwaltung, Amtsdauer und Vergütung

Die Genossenschaft wählt an der GV den Präsidenten/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Verwaltung, wobei deren Mehrheit Genossenschaf ter/in sein muss. Sie besteht mindestens aus Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Verwaltung kann bei gegebener Wirtschaftlichkeit für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese ist durch die GV zu genehmigen.

Art. 18 Kompetenzen und Unterschriftenregelung

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltung konstituiert sich selbst, abgesehen vom Präsidenten / von der Präsidentin. Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Für besondere Sachgeschäfte kann sie die Zeichnungsberechtigung an eine Einzelperson zeitlich befristet delegieren. Zeichnungsberechtigte müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die doppelte Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 19 Sitzungen, Protokolle

Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Externe Beratung und Arbeitsgruppen

Im Rahmen ihrer Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung spezieller Sachgeschäfte Arbeitsgruppen zu wählen und Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt nur beratende Stimme zu.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter / jede Genossenschafterin hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter/innen
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung
4. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten
5. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 22 Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind

unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Art. 23 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftern oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Art. 24 Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine von Fr. 1'000.-
- Genossenschafterdarlehen
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate von Firmen und Privaten
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Fremdkapital

Die Verwaltung legt die Höhe und Laufzeit der Darlehen fest. Die Finanzierung hat so weit als möglich, aber mindestens zu 30% des Gesamtkapitals über Genossenschaftskapital und Genossenschafterdarlehen zu erfolgen.

Art. 25 Verwendung des Reingewinnes

Der Erfolg wird auf Grund der Bilanz und Erfolgsrechnung festgestellt. Der Reingewinn ist nach Verrechnung mit allfälligen Vorjahresverlusten wie folgt zu verwenden:

- Vorab sind mindestens 10% dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- Sodann wird der nach Abzug der Betriebskosten, der Rückstellungen, der Reserven sowie der übrigen Kosten verbleibende Erlös entsprechend dem Anteilscheinkapital jedes Genossenschaftsmitglieds jährlich ausbezahlt.

Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag zu Handen der Generalversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 859 Absatz 3 OR.

Für neu ausgegebene Anteilscheine wird der Anteil am Erlös im Jahr ihrer Liberierung pro rata berechnet. Massgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Genossenschaft. Bei einem Austritt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, werden die Anteilscheine voll berücksichtigt.

Art. 26 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 27 Projekt-Realisierung

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung zu 100% gesichert ist. Der Ausführungsbeginn von neuen Projekten mit tieferem Finanzierungsanteil bedarf der Genehmigung durch die GV.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post.

Art. 29 Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen. Ergibt die Liquidation nach der Rückzahlung der Schulden und der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser den Genossenschaftern proportional zu ihren Anteilscheinen aus-zuzahlen.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchge-führt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Art. 30 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 17. Oktober 2013 angenom-men worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Schaffhausen, 17. Oktober 2013

Für die Genossenschaft:

.....
Katrin Bernath, Präsidentin

.....
Simon Furter, Vizepräsident / Aktuar